

Unterhaltswegfall wegen Zusammenlebens mit einem nicht berufstätigen Mann

§§ 1570, 1579 Nr. 7 BGB; §§ 323, 794 Nr. 1 ZPO

OLG Celle, Urt. v. 18. 2. 2000 – 15 UF 144/99 – = NJW 2000, 2283

Die Versagung nachehelichen Unterhalts wegen grober Unbilligkeit kann trotz Betreuung gemeinsamer Kinder durch die geschiedene Ehefrau in Betracht kommen, wenn diese in gefestigter nichtehelicher Lebensgemeinschaft und häuslicher Gemeinschaft Versorgungsleistungen für ihren Partner erbringt und dieser objektiv in der Lage ist, ihr durch Unterstützung bei der Kindesbetreuung die Aufnahme einer ihren Mindestbedarf deckenden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Tatbestand: Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Der Kl ist der Bekl auf Grund eines Abänderungsvergleichs von 1994 zur Zahlung von monatlich 480 DM an Betreuungsunterhalt verpflichtet. Zugrunde liegt, dass die Bekl die beiden gemeinschaftlichen Kinder, die 1985 und 1988 geboren sind, betreut. Die Bekl lebt seit August 1994 in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; sie selbst ist stundenweise erwerbstätig. Der Kl begehrt mit der Abänderungsklage den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung; er sieht seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Bekl als grob unbillig an; die Bekl meint, sie sei wegen der Kindesbetreuung an einer Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit gehindert. Beim AG – FamG – hat die Klage keinen Erfolg gehabt. Mit der Berufung verfolgt der Kl sein Klageziel weiter.

■ **Anmerkung:** Fälle des Unterhaltswegfalls für die geschiedene Ehefrau, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner zusammenlebt, sind hier schon länger nicht mehr berichtet worden.¹ Der jetzige Fall eignet sich wieder einmal für die Vorstellung des Problems und der Lösung, die das Berufungsgericht der Sache gibt. Ausgangspunkt ist hier das Abänderungsbegehren des geschiedenen Ehemannes, der seine Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau deshalb nicht mehr erbringen möchte, weil er sich durch diese Zahlungen und die Tatsache grob unbillig belastet sieht (§1579 Nr. 7 BGB), dass die geschiedene Ehefrau mit einem nicht erwerbstätigen Mann zusammenlebt, der sich einer Beteiligung an der Betreuung der – nicht von ihm abstammenden, aber in der häuslichen Gemeinschaft des Paares mitlebenden – Kinder entzieht, was wiederum der geschiedenen Ehefrau das Argument gibt, sie habe die Betreuung und könne deshalb ihrerseits nicht stärker als sporadisch erwerbstätig sein. Abänderungsgrund i. S. d. gemäß §§ 323, 794 Nr. 1 ZPO gegen den Abänderungsvergleich gegebenen und zulässigen Abänderungsklage ist, dass der Kl durch die verfestigte „sozioökonomische Gemeinschaft“, in der seine geschiedene Frau jetzt mit ihrem Partner zusammenlebt, in seiner nachehelichen Unterhaltsverpflichtung auf Betreuungsunterhalt gemäß §1570 BGB jedenfalls dann entlastet wird, wenn die geschiedene Ehefrau in dieser Gemeinschaft ihrem neuen Partner Leistungen, z. B. durch Betreuung, Haushaltsführung und dergleichen, erbringt, für die ihr in einer solchen Gemeinschaft auch eine Gegenleistung zusteht, z. B. ein Anspruch auf Mitfinanzierung der Gemeinschaft oder auf Mithilfe im gemeinsamen Haushalt. Diese Sicht ist die grundsätzliche Basis der seit längerem bestehenden Rechtsprechung zur Einschränkung der Unterhaltsbelastung des geschiedenen Ehepartners bei der Eingehung einer verfestigten Lebenspartnerschaft, die auch Ehe sein könnte, wenn die neuen Partner davon nicht – z. B. vor dem Hintergrund des

§1586 I BGB und des Wegfalls des Unterhaltsanspruchs bei Wiederverheiratung – absähen. Hinzu kommen muss für die sich aus § 1579 Nr. 7 BGB ergebende Unbilligkeit bei der Betreuung von Kindern durch den deshalb unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten indes noch, dass die Belange der gemeinsamen Kinder einer Versagung des Unterhalts an den sie betreuenden Elternteil und geschiedenen Ehegatten nicht entgegenstehen dürfen; nicht entgegen stehend sieht man die Kindesbelange insbesondere dann, wenn das Kind nicht notwendig die unmittelbare Betreuung durch den betreuenden Elternteil benötigt, z. B. als Kind im Alter von über etwa 12 Jahren auch zeitweise durch den Partner des Elternteils oder einen sonstigen geeigneten Dritten betreut werden könnte.² – Das OLG Celle sieht beide Voraussetzungen hier eingetreten, zum einen die verfestigte Partnerschaft mit sozioökonomischer Bedeutung für die Partner und zum anderen die Möglichkeit und Eignung des Partners der Bekl für die zeitweise Betreuung der erstehelichen Kinder seiner Partnerin, die inzwischen knapp 15 und knapp 12 Jahre alt sind. Das OLG hat dabei geprüft, ob die Kinder eine solche Betreuung akzeptieren würden, und bejaht dies. Es sieht deshalb die Betreuung durch den seit Jahren nicht erwerbstätigen und im Haushalt sich aufhaltenden Partner in dem Sinne gewährleistet, dass dann die Bekl stärker erwerbstätig sein kann, ohne dass die Belange der Kinder gefährdet sind. Ist es so, dann liegt auch der Abänderungsgrund inzwischen eingetretener grober Unbilligkeit der weiteren Belastung des Kl mit der ihm gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau zuletzt 1994 auferlegten Unterhaltsverpflichtung vor. Dass die Bekl und ihr Partner ihre persönliche Lebensplanung anders sehen mögen, als sie sich ihnen und dem Kl vor dem Hintergrund des §1579 Nr. 7 BGB darstellt, bleibt dann ebenso unerheblich wie der Umstand, dass der Partner der Bekl familienrechtlich gesehen mangels Ehe und Verwandtschaft keine gesetzliche Verpflichtung zur Betreuung oder Mitbetreuung der im Haushalt lebenden Kinder seiner Partnerin hat. Der Senat stellt deshalb nicht auf die so genannte „Hausmannrechtsprechung“ des BGH ab,³ sondern betont die Notwendigkeit der Faktenberücksichtigung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Leben durch den einen Eheanteil betreute Kinder aus der gescheiterten Ehe in der neuen Gemeinschaft dieses Eheanteils und ist der andere Partner zeitlich und ansonsten in der Lage, seiner Partnerin durch Mitbetreuung die sie als Obliegenheit treffende Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, dann zählen diese Fakten, wenn es um die Beurteilung geht, ob der bislang Unterhalt leistende andere Eheanteil weiterzahlen soll oder zu entlasten ist. Ist in einem solchen Fall einziger Grund der Unterhaltsverpflichtung die Kindesbetreuung durch den dadurch berechtigten geschiedenen Eheanteil, dann muss sich der bislang berechnete geschiedene Eheanteil auf diese vernünftige Möglichkeit verweisen lassen, mit der Konsequenz, dass sein Anspruch nicht mehr besteht.⁴ Im vorliegenden Fall hat das zur Folge, dass das OLG grobe Unbilligkeit in der Inanspruchnahme des Kl vorliegen sieht. Seine Berufung und seine Abänderungsklage haben also – in diesem Falle sogar vollen – Erfolg.

Prof. Dr. Gerhard Hohloch, Freiburg

* Erstabdruck in JuS 2000, 1122; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Redaktion der JuS.

1 S. insoweit z. B. BGH NJW 1989, 1083 = FamRZ 1989, 487 = JuS 1989, 671 Nr. 9; BGH NJW 1998, 1309 = FamRZ 1998, 541.

2 Siehe neben den eben genannten Entscheidungen die Rechtsprechungsübersicht z. B. bei Palandt-Brudermüller, BGB, 59. Aufl. 2000, §1579 Rn. 34 ff.; auch Büttner, FamRZ 1996, 136, 205.

3 Dazu z. B. BGH NJW-RR 1995, 451; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1992, 979 (980); OLG Düsseldorf FamRZ 1991, 592 (593).

4 Einschränkung dazu noch OLG Köln NJW-RR 1994, 1030.